

38/SN-324/ME
vom 21.09.1993**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
KL. 1201/DW

Zl. 12-44.16/93 Rf/En

Wien, 2. September 1993

An den
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 54 -GE/19 93
Datum: 6. SEP. 1993
Verteilt 8.9.93 Krd

Dr. Janitschek

Betr.: 1. Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993
2. Entwurf eines Komunalsteuergesetzes 1993
3. Entwurf eines Kreditsteuergesetzes 1993

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen
vom 22. Juli 1993, GZ 14 0403/2-IV/14/93

Das Bundesministerium für Finanzen hat uns ersucht, Ihnen 22 Ausfertigungen unserer Stellungnahme zu übersenden.

Wir übermitteln Ihnen hiemit die erbtenen Kopien.

[Signature]
Der Generaldirektor:

Beilagen



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/711 32 TELEX 136682 hvsvt a TELEFAX 711 32 3777 DVR 0024279
KL. 1201 DW

ZI. 12-44.16/93 Sd/Rf/En

Wien, 30. August 1993

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl.
Datum: 6. SEP. 1993
Verteilt.....

Dr. Janitsch

Betr.: 1. Entwurf eines Steuerreformgesetzes 1993
2. Entwurf eines Kommunalsteuergesetzes 1993
3. Entwurf eines Kreditsteuergesetzes 1993

Bezug: Ihre Aussendung zur GZ 14 0403/2-IV/14/93 vom 22. Juli 1993

Allgemeines:

Obwohl die Sozialversicherung von den ausgesandten Vorschlägen in organisatorischer Sicht betroffen ist, wurde sie nicht in das Begutachtungsverfahren einbezogen.

Der Hauptverband nimmt an, daß es sich hierbei um ein Versehen handelt, weil ihm andere Gesetzesentwürfe durchaus direkt zur Begutachtung übermittelt werden.

Wir haben die ausgesandten Entwürfe über das Bundesministerium für Arbeit und Soziales angefordert und den Sozialversicherungsträgern übermittelt.

Durch das eingangs erwähnte Versehen gelangten wir allerdings erst am 13. August 1993 in den Besitz der Entwürfe. Innerhalb der dadurch verkürzten Frist war es nicht möglich, die ausgesandten Entwürfe in allen Details vollständig auf ihre sozialversicherungsrechtliche Relevanz zu prüfen. Die folgenden Ausführungen betreffen nur die Gesichtspunkte, die nach einer ersten Prüfung der Entwürfe aus unserer Sicht zu erörtern sind.

Wenn in der Folge auf eine Bestimmung nicht eingegangen wird, bedeutet dies somit nicht, daß gegen sie auch in Zukunft keine Einwände erhoben würden oder daß der Hauptverband damit einverstanden wäre.

Generell muß jedoch bereits an dieser Stelle angemerkt werden, daß die Vorschläge noch nicht ausreichend mit dem Sozialversicherungsrecht koordiniert sind und daß (z. B. § 128 EStG) Regelungen vorgeschlagen werden, die nicht immer durchführbar sind, weil der Arbeitnehmer oder Dienstgeber die bekannte Versicherungsnummer gar nicht kennen kann (weil keine solche Nummer vorhanden ist). Der Hauptverband ersucht hiezu, die im folgenden festgehaltenen Anregungen zu berücksichtigen.

22 Kopien dieser Stellungnahme werden direkt dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt.

Zu Art. I Z. 25 (§ 33 Abs. 6 Einkommensteuergesetz)

Die Sozialversicherungsanstalt der Bauern hat hiezu folgendes angemerkt:

Gemäß § 33 Abs. 6 EStG besteht Anspruch auf einen Pensionistenabsetzbetrag in voller Höhe (S 5.500,-- jährlich), wenn ganzjährig eine Pension bezogen wird und die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 5 EStG nicht oder **nur anteilig** zustehen. Bei nicht ganzjährigem Pensionsbezug gebührt für jeden Monat des Pensionsbezuges 1/12 des Pensionistenabsetzbetrages.

Aus der Auslegung der Bestimmung des § 33 Abs. 6 EStG ergibt sich, daß bei gleichzeitigem ganzjährigem Vorliegen von Aktivbezug und Pensionsbezug der Pensionistenabsetzbetrag generell nicht zusteht.

Wird das ganze Jahr hindurch eine Pension bezogen und nur während eines Teiles dieses Jahres auch eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt (= aliquoter Arbeitnehmerabsetzbetrag), ergibt sich nach Auffassung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, daß bei einer derartigen Konstellation der Pensionistenabsetzbetrag in voller Höhe und die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 5 EStG in aliquotem Ausmaß zustehen (Wortfolge im ersten Satz des § 33 Abs. 6 EStG ... oder nur anteilig ...").

Die erläuternden Bemerkungen sprechen aber davon, daß Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 5 EStG und der Pensionistenabsetzbetrag nur alternativ zustehen und bei gleichzeitigem Vorliegen von Aktiv- und Pensionsbezug die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 5 EStG vorrangig zu berücksichtigen sind. Sollte diese Auffassung wirklich die Intentionen des Gesetzgebers widerspiegeln, müßte konsequenter Weise die Wortfolge "... oder nur anteilig ..." im ersten Satz des § 33 Abs. 6 EStG jedenfalls entfallen.

Zu Art. I Z. 32 (§ 35 Abs. 2 Einkommensteuergesetz - Behindertenpaß)

Diese Bestimmung sieht die Ausstellung eines Behindertenpasses vor, der lediglich die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE - Grad der Behinderung) enthalten soll. Bisherige Bestätigungen des Amtsarztes haben darüber hinaus auch eine Bestätigung über die Diätverpflegung enthalten. Bei Wegfall dieser Information sind seitens des Sozialversicherungsträgers zeit- und kostenintensive Erhebungen notwendig. Diese Information sollte auch in Zukunft vorgesehen werden.

Zu Art. I Z. 49 (§ 47 Abs. 3 und 4 Einkommensteuergesetz - gemeinsame Versteuerung bzw. Auszahlung von Pensionen und anderen Bezügen)

Aus dem Kreis der Pensionsversicherungsträger wurde hiezu angemerkt, daß eine gemeinsame Versteuerung von Bezügen oder Vorteilen aus einem früheren Dienstverhältnis bei Gebietskörperschaften mit einer Pension in ihrem Bereich nicht ab 1. Jänner 1994, sondern erst ab 1996 möglich wäre, weil z. B. die Auszahlungstermine der Sonderzahlungen von Gebietskörperschaften und für die Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung nicht übereinstimmen und bei einer fehlenden Koordination gravierende Unstimmigkeiten und Fehlberechnungen zu erwarten sind.

Es wird daher dringend ersucht, den Inkrafttretenstermin der vorgeschlagenen Regelung auf 1. Jänner 1996 zu verschieben.

Überdies geht der Hauptverband im vorliegenden Zusammenhang davon aus, daß der Entwurf nur die steuerrechtliche Seite regelt und für eine ge-

meinsame Auszahlung (§ 47 Abs. 3 EStG) **keine generelle Verpflichtung enthält**, sodaß diese Vorgangsweise von den Pensionsversicherungsträgern dann gewählt werden kann, wenn garantiert ist, daß die gemeinsam mit der Pension auszuzahlende Dienstgeberleistung auch tatsächlich rechtzeitig beim Versicherungsträger einlangt (Bankgarantie zur Absicherung bzw. Verweigerung der weiteren gemeinsamen Auszahlung bei Zahlungsverzögerungen).

Da für die Vollziehung der Sozialversicherungsgesetze der Bundesminister für Arbeit und Soziales zuständig ist und durch die vorgeschlagene Regelung die Auszahlung bzw. Verrechnung der Sozialversicherungspensionen berührt wird, wäre die vorgesehene Verordnung zumindest im Einvernehmen zwischen den Bundesministern für Finanzen und für Arbeit und Soziales zu erlassen.

Angesichts der Tatsache, daß eine getrennte Auszahlung von Bezügen (und erst deren nachfolgende gemeinsame Versteuerung im Zuge eines Jahresausgleiches bzw. einer Einkommensteuerveranlagung) zu Vermögensvor teilen beim Zahlungsempfänger (Zinsgewinne) führt, würde die vorgeschlagene Regelung bewirken, daß diese Verordnung Vermögensnachteile nach sich zöge. Ob dies aus verfassungsrechtlicher Sicht in der geplanten Form zulässig ist, müßte von berufener Stelle geprüft werden.

Der Hauptverband wird sobald wie möglich in einer Besprechung unter Beiziehung von Vertretern der betroffenen Pensionsversicherungsträger und des Finanzministeriums die konkrete Abwicklung und die hiemit verbundenen Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der geplanten gemeinsamen Versteuerung bzw. Auszahlung von Pensionsleistungen erörtern und versuchen, eine allseits befriedigende Lösung zu organisieren.

Zu Art. I Z. 66 und Z. 71 (§ 77 Abs. 3 und § 84 Abs. 1 EStG - Lohnzettelvorlage)

Der vorgeschlagene Text enthält einen Widerspruch: Wenn Belege über Mitgliedschaften, Kirchenbeiträge usw. nach § 77 Abs. 3 bis Ende Jänner des jeweiligen Folgejahres vorgelegt werden können, kann nicht gleichzeitig in § 84 Abs. 1 vorgesehen werden, daß bis zum selben Termin schon die Lohnzettel an das Betriebsstättenfinanzamt übermittelt werden müssen. Belege, die

rechtmäßig Ende Jänner vorgelegt würden, könnten aus Zeitmangel nicht mehr bei der Lohnzettelerstellung berücksichtigt werden.

Dies hätte zur Folge, daß die betroffenen Personen wegen relativ kleiner Beträge beim Finanzamt ein Veranlagungsverfahren einleiten lassen müßten, was wegen des damit verbundenen Aufwandes nicht Ziel der Steuerreform sein kann.

Zu Art. I Z. 71 (§ 84 Abs. 1 Einkommensteuergesetz - Lohnzettel)

Die Krankenversicherungsträger sind gemäß § 69 Abs. 2 EStG dazu verpflichtet, zur Berücksichtigung von Bezügen aus einer gesetzlichen Krankenversorgung gemäß § 25 Abs. 1 Z. 1 lit. c EStG im Jahresausgleichsverfahren ohne Aufforderung bis zum 31. Jänner des folgenden Kalenderjahres einen Lohnzettel auszustellen und an das Wohnsitzfinanzamt des Arbeitnehmers zu übermitteln.

In der vorgeschlagenen Neufassung des § 84 Abs. 1 EStG, auf den § 69 Abs. 2 des Entwurfs zum EStG Bezug nimmt, ist vorgesehen, daß **dem Arbeitnehmer** ein Ausdruck der auf dem Lohnzettel an das Finanzamt übermittelten Daten auszuhändigen ist.

Mangels einer ausdrücklichen Regelung ist es jedoch unklar, wer einen entsprechenden Ausdruck an den Arbeitnehmer zu übergeben hat und ob diese Verpflichtung auch die Sozialversicherungsträger trafe, ob daher auch Leistungsbeziehern (deren Zustelladressen den Versicherungsträgern oft nicht mehr bekannt sind, z. B. bei nur tageweisen Krankengeldbezügen) solche Ausdrucke übermittelt werden müßten.

Der Hauptverband geht davon aus, daß dies nicht der Fall ist. **Um umfangreiche Papierversendungen, die ihre Adressaten nicht erreichen, zu vermeiden, sollte zumindest vorgesehen werden, daß die Versendungen nur auf Anforderung vorgenommen werden sollten.**

Das Gesetz wird keinesfalls so ausgelegt werden dürfen, daß bei unbekannter Adresse Nachforschungen notwendig werden, an welche Anschrift der Datenausdruck zu senden ist oder daß die Ausdrucke bis zum nächsten Kon-

takt mit der betreffenden Person aufzubewahren sind. Dies sollte in den Erläuterungen oder erlaßweise klargestellt werden.

Zu Art. I Z. 87 (§ 105 EStG - Freibetrag für Opferausweisinhaber)

Die vorgesehene Bestimmung steht mit § 34 Abs. 1 erster Satz EStG in der Fassung des Entwurfes in Widerspruch: Wenn für die Berücksichtigung von Sonderausgaben in Zukunft nicht mehr jedenfalls ein Antrag gestellt werden muß, sollte die Antragsverpflichtung auch wegfallen, wenn der Freibetrag nach § 105 EStG für Opferausweisinhaber abzuziehen ist. Dieser Freibetrag sollte bei der Lohnsteuerberechnung (z. B. vom Pensionsversicherungsträger) ebenfalls auch von Amts wegen berücksichtigt werden können, weil die einschlägigen Unterlagen ja meist aus dem vorliegenden Akteninhalt bekannt sein werden.

Zu Art. I Z. 72 (§ 84 Abs. 5 Einkommensteuergesetz) und Art. I Z. 95 (§ 129 Einkommensteuergesetz - Versicherungsnummer)

Zur Inanspruchnahme des Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrages soll auch die **Versicherungsnummer** des **Ehepartners** bzw. des **Kindes** (der Kinder) von Steuerschuldnern bekanntgeben werden.

Dies wird nicht immer möglich sein, weil nicht für jeden Betroffenen (und insbesondere nicht für alle Kinder) Versicherungsnummern vorhanden sind. Aufgrund der Erfahrungen mit der Verwendung der Versicherungsnummer (Änderungsmöglichkeiten, Neuvergaben etc.), müßte vorgesehen werden, daß das Finanzverfahren auch dann durchgeführt wird, wenn die Versicherungsnummer (zumindest an dessen Beginn) noch nicht vorhanden ist.

Das Nichtvorhandensein der Versicherungsnummer darf nicht zu Nachteilen für die betroffenen Personen führen.

Das Gesetz sollte vorsehen, daß die Versicherungsnummer nur *falls vorhanden* bekanntzugeben ist, jedenfalls aber das Geburtsdatum.

Versicherungsnummern sind nach der geltenden Rechtslage nur zur Speicherung sozialversicherungsrechtlich relevanter Daten zu vergeben (durch den Hauptverband, § 31 Abs. 3 Z. 14 ASVG), die vorhandenen Rechtsgrundlagen

gestatten es nicht, die Versicherungsnummer als generelles Personenkennzeichen zu verwenden.

Falls die vollständige Verwendung der Versicherungsnummer im finanzbehördlichen Verfahren dennoch gewünscht ist, wäre eine ausdrückliche und auch im Sinn der verfassungsmäßig gewährleisteten Persönlichkeitsrechte einwandfreie gesetzliche Grundlage dafür zu schaffen, daß Versicherungsnummern auch für jene Personen vergeben werden dürfen, die nicht sozialversichert sind. Es wäre eine Änderung des § 31 Abs. 3 Z. 14 ASVG oder eine Verpflichtung des Hauptverbandes (z. B. in § 89 EStG) vorzusehen, auch für die hier betroffenen Personenkreise Versicherungsnummern zu vergeben.

Wenn diese Grundlage vorhanden ist, wäre es möglich, daß die Finanzverwaltung in den Fällen, in denen keine Versicherungsnummer vorhanden ist, die Berechtigung erhält, (ebenso wie ein Versicherungsträger) eine solche Nummer aus den Vergabeprogrammen des Hauptverbandes zu vergeben bzw. zu klären, ob nicht ohnedies für die betreffende Person schon eine solche Nummer vergeben wurde.

Zu Art. I Z. 95 (§ 128 und 129 Einkommensteuergesetz - Datenbekanntgabe bei Arbeitsbeginn)

In diesen Bestimmungen ist vorgesehen, daß der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber bei Dienstantritt unter Verwendung eines amtlichen Vordruckes Daten bekanntzugeben hat.

In den Erläuterungen hiezu ist ausgeführt, daß diese Meldung auf einem amtlichen Formular erfolgen soll, das gleichzeitig als Anmeldung für die Sozialversicherung sowie als Dienstzettel im Sinne des Arbeitsvertragsanpassungsgesetzes dient.

Nach dem Entwurf sollen Versicherungsnummer **und** Geburtsdatum bekanntgegeben werden: dies ist in der Praxis unnötig, weil das Geburtsdatum ein Bestandteil der Versicherungsnummer ist und es zusätzlich nicht noch einmal angegeben werden müßte. Nur dort, wo die Versicherungsnummer unbekannt ist, sollte vorgesehen werden, daß statt dieser Nummer das Geburtsdatum anzugeben ist.

Abgesehen davon, daß die Bekanntgabe der Versicherungsnummer nicht immer möglich ist, weil für den betroffenen Dienstnehmer gar keine solche Nummer vorhanden ist (z. B. für Lehrlinge oder Ferialaushilfen bei Arbeitsbeginn, siehe oben), müßte der Vorschlag noch mit dem geltenden Sozialversicherungsrecht koordiniert werden:

Das vorgesehene Formular ist nach dem Entwurf vom Dienstnehmer dem Dienstgeber vorzulegen, während die Sozialversicherungsanmeldung vom Dienstgeber dem Sozialversicherungsträger zu erstatten ist.

Der Entwurf könnte dahingehend verstanden werden, daß das im Entwurf vorgesehene Formular so zu gestalten wäre, daß es in weiterer Folge nach Arbeitsbeginn vom Dienstgeber um andere Daten vervollständigt und als Sozialversicherungsanmeldung weiterverwendet (= an den Sozialversicherungsträger abgesendet) wird. Dies bedürfte allerdings einer Koordination insbesondere mit § 33 und § 41 ASVG, die unseres Wissens noch nicht vorgenommen wurde.

Die in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Modifikationen im Sozialversicherungsrecht wären mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abzuklären, wobei der Hauptverband für Hinweise auf allfällige praktische Auswirkungen zur Verfügung steht.

Einfacher wäre es unseres Erachtens, den Arbeitnehmer (nur) zu verpflichten, die in Rede stehenden Daten dem Arbeitgeber mitzuteilen (eventuell unter Vorlage einschlägiger Urkunden, wie z. B. des Meldezettels oder der allenfalls vorhandenen Versicherungskarte). Dies müßte nicht "auf einem amtlichen Formular" erfolgen.

Wenn aber aus finanzrechtlichen Gründen dennoch ein solches Formular gewünscht wird, wäre vorzusehen,

- daß das geplante Formular gemeinsam mit dem Hauptverband gestaltet wird, wenn es tatsächlich auch für Sozialversicherungs-zwecke verwendbar sein soll (§ 41 Abs. 3 ASVG - Richtlinienkompetenz des Hauptverbandes),
- daß die Sozialversicherungsnummer nur anzuführen ist, wenn sie tatsächlich vorhanden ist, jedenfalls aber das Geburtsdatum,

- daß raschest Gespräche mit Sozialministerium und Hauptverband mit dem Ziel einer einwandfrei koordinierten Rechtslage aufgenommen werden und
- daß die Verwendung solcher Formulare erst mit 1. Jänner 1995 verpflichtend vorgesehen wird, weil die Einführung dieser Vorgangsweise ab 1994 schon wegen der noch nicht vorhandenen Formularentwürfe (und des erst daraufhin notwendigen Druckes bzw. der Verteilung) nicht in wenigen Wochen nach Beschußfassung erfolgen kann.

Der Hauptverband steht für entsprechende Beratungen zur Verfügung und ist im Sinne einer zweckmäßigen Verwaltungsorganisation bereit, einschlägige sachdienliche Maßnahmen zu unterstützen.

Für Pensionsbezieher, die ja auch dem Lohnsteuerabzug unterliegen, müßte als "amtliches Formular" nicht das oben erwähnte Anmeldeformular in Betracht kommen, sondern der formelle Pensionsantrag. Auch dies wäre im gegebenen Zusammenhang vorzusehen.

Zu Art. VII - Entfall der Gewerbesteuer

Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft hat hiezu im wesentlichen folgendes angemerkt:

Durch die beabsichtigte Aufhebung des Gewerbesteuergesetzes würde der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft eine der wesentlichen bisherigen Finanzierungsgrundlagen für die Pensionsversicherung entzogen werden.

Die in § 34 Abs. 1 GSVG vorgesehene Zuschußleistung zu den Pensionsversicherungsbeiträgen nach dem GSVG aus Mitteln der Gewerbesteuer stellt einen integralen Bestandteil des Pensionssystems nach dem GSVG dar und ist ihrem Wesen nach dazu bestimmt, bei den nach den GSVG versicherten Personen den insoweit fehlenden Dienstgeberanteil am Pensionsversicherungsbeitrag durch eine entsprechend gewidmete Abgabenleistung des Berufsstandes der Gewerbetreibenden zu ersetzen.

Es ist daher im Interesse der Aufrechterhaltung einer gesicherten Finanzierungsbasis für die Pensionsversicherung nach dem GSVG unbedingt geboten, ein Äquivalent für die nunmehr entfallende Gewerbesteuertangente zu schaffen, zumal andernfalls die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft auf diesem Sektor einen jährlichen **Einnahmenentfall von rund 5 Milliarden Schilling zu verzeichnen hätte.**

Der Hauptverband ersucht dringend, diese Ausführungen bei der weiteren Gestaltung der Novelle zu berücksichtigen.

Zu Art. XXIV (§ 125 Bundesabgabenordnung)

§ 125 BAO sieht die Buchführungspflicht ab einem jährlichen Umsatz von mehr als S 3,500.00,-- vor. Die vorgeschlagene Änderung auf S 5,000.000,-- bei gewerblichen Betrieben und S 8,000.000,-- bei Lebensmitteleinzelhändlern und Gemischtwarenhändlern wird eine Prüfung der auf den Lohnkonten ausgewiesenen Werte bei kleineren Gewerbebetrieben, z. B. bei Lebensmitteleinzelhändlern und Gemischtwarenhändlern, deutlich erschweren. Wegen der Nichtaufzeichnungspflicht würde Vergleichsmöglichkeit zur Buchhaltung (Bilanz) fehlen. Nicht der Sozialversicherungspflicht unterzogene Lohn- oder Gehaltsanteile oder auch an nicht zur Sozialversicherung gemeldete Personen ausbezahlte Entgelte können daher nicht mehr direkt erfaßt werden bzw. wird die entsprechende Feststellung zumindest erschwert.

Einnahmenausfälle bei den Sozialversicherungsträgern und damit in weiterer Folge allenfalls Erhöhungen des Bundesbeitrages zur Pensionsversicherung können in diesem Zusammenhang nicht ausgeschlossen werden.

Zum Entwurf des Kreditsteuergesetzes:

Auch die Sozialversicherungsträger gewähren unter bestimmten Umständen Darlehen, z. B. an Unfallopfer zum behinderungsgerechten Umbau von Fahrzeugen (als Rehabilitationsmaßnahme, vgl. § 198 Abs. 2 Z. 2 ASVG, § 154 Abs. 2 Z. 1 BSVG usw.). Solche Darlehen wären von der geplanten Steuer jedenfalls auszunehmen.

Darüber hinaus wären auch Darlehen auszunehmen, die zur Abwicklung öffentlich-rechtlicher Finanzierungen aufgenommen werden, wie z. B. Darlehen aus dem Ausgleichsfonds der Krankenversicherungsträger nach § 447d ASVG oder anderen Fonds, weil dies für den Bund im Ergebnis meist nur zusätzliche Zahlungsströme, aber keine zusätzlichen Einnahmen bedeuten würde (Kreditaufnahmen von Pensionsversicherungsträgern, deren Kosten letztlich durch den Bundesbeitrag zu finanzieren wären).

Der Hauptverband weist nochmals darauf hin, daß infolge der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht jedes Detail der ausgesandten Entwürfe eingehend geprüft werden konnte. Er wird Einwände, die bei weiterer Untersuchung der vorgeschlagenen Novellen erhoben werden, so rasch als möglich mitteilen.

Zur Verwirklichung der oben gemachten Anregungen sollen möglichst rasch einschlägige Gespräche mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Hauptverband aufgenommen werden.

Der Generaldirektor:



Der Präsident:

